

Femizide in Deutschland: Eine Analyse strafrechtlicher Herausforderungen und rechtsmedizinischer Aspekte im Kontext der Istanbul-Konvention

Bachelor-Arbeit von Felia Seehaus

Erstprüferin: Prof. Dr. Sabrina Schönrock

Zweitprüferin: Prof. Dr. Christine Bartsch

Die Bachelorarbeit untersucht die strafrechtliche Erfassung geschlechtsspezifischer Tötungen von Frauen in Deutschland. Im Mittelpunkt steht die Frage, inwieweit geschlechtsspezifische Tatmotive nach den §§ 211, 212 und 46 StGB berücksichtigt werden und ob die bestehenden Regelungen den Anforderungen der Istanbul-Konvention gerecht werden.

Hierzu werden zunächst kriminologische und rechtsmedizinische Erkenntnisse zu Erscheinungsformen, Tathintergründen, Risikofaktoren und Motivlagen von Femiziden betrachtet. Anschließend werden die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften sowie ausgewählte Entscheidungen der Rechtsprechung analysiert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf sogenannten Ehrenmorden, Trennungstötungen und der vermeintlichen Tatprovokation durch das Opfer sowie auf der Bedeutung von Macht-, Besitz- und Kontrollvorstellungen.

Die Untersuchung zeigt, dass das deutsche Strafrecht grundsätzlich über geeignete rechtliche Instrumente verfügt, um geschlechtsspezifische Motive bei Tötungsdelikten zu berücksichtigen. Ein eigenständiger Straftatbestand des Femizids besteht jedoch nicht. Während sogenannte Ehrenmorde in der Rechtsprechung regelmäßig als Tötungen aus niedrigen Beweggründen eingeordnet werden, zeigt sich bei Trennungstötungen eine deutlich uneinheitlichere Bewertung. Insbesondere geschlechtsspezifische Macht-, Besitz- und Kontrollansprüche werden nicht durchgehend als tatprägende Motive benannt.

Die Arbeit kommt daher zu dem Ergebnis, dass die zentralen Herausforderungen weniger in fehlenden gesetzlichen Grundlagen als in deren konkreter Anwendung und der rechtlichen Würdigung geschlechtsspezifischer Motivlagen liegen. Eine stärkere Sensibilisierung und gezielte Fortbildung von Justizangehörigen könnten dazu beitragen, geschlechtsspezifische Gewaltmuster bei der strafrechtlichen Bewertung konsequenter zu berücksichtigen.